

3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 6, 16, 18, 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ), § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 4 und 6 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2022 folgende 3. Nachtragssatzung zu der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) in der Fassung gültig vom 21.12.2019 erlassen:

Art. 1

§ 8 Abs. 1 lit. a) WZV-Verbandssatzung

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

- Sieben Mitglieder der Verbandsversammlung
- Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Städte, amtsfreie Gemeinden und Gemeinden als kommunale Verbandsmitglieder, die demselben Amt angehören, sollen im Hauptausschuss nur durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verbandsversammlung vertreten sein.

In beratender Funktion/ohne Stimmrecht können

- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der WZV-Verbandsversammlung, sofern diese/dieser nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschuss bestellt worden ist,
- die Leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamten der Ämter
- bzw. die Verwaltungsdirektorinnen/Amtsleiterinnen oder Verwaltungsdirektoren/Amtsleiter der Ämter
- sowie die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsmitglieder, sofern diese nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglieder des Hauptausschuss bestellt worden sind,

an den Sitzungen des Hauptausschuss teilnehmen. Über eine beratende Teilnahme weiterer Personen beschließt der Hauptausschuss generell oder im Einzelfall.

Aufgabengebiet: Nach § 12 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 45 b GO.

3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung (in Fassung gültig vom 21.12.2019)



Art. 2

~~§ 8 Abs. 1 lit. c) WZV-Verbandssatzung~~

[gestrichen]

Die „3. Nachtragssatzung zur WZV-Verbandssatzung in der Fassung vom 21.12.2019“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 21.Juli 2022

gez. Axmann

Peter Axmann
Verbandsvorsteher